

**Vorwort**  
**zur 44. Ergänzungslieferung**  
**Handbuch Soziale Pflegeversicherung**  
**Modul 3: Kommentar**

Auch mit der 44. Lieferung wird wieder einmal eine Vielzahl von Vorschriften entweder völlig neu aufgenommen oder in ihren Kommentierungen aktualisiert. Der Gesetzgeber war insoweit auch in letzter Zeit erneut äußerst aktiv und hat durch zahlreiche Gesetze, die auf den ersten Blick nicht die Pflegeversicherung tangieren, eingegriffen. Insgesamt waren, auch unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung, die **§§ 25, 29, 33, 33 a, 37, 40 a, 43 a, 57, 58, 59, 123, 140, 142, 145 und 146 SGB XI** zu überarbeiten. Hingewiesen sei hier exemplarisch nur auf die Änderung im Beitrags- und Mitgliedschaftsrecht. Hier wurden durch Art. 10 des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl. IS. 969) mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 mehrere Änderungen eingefügt, die ihren Niederschlag finden. Insoweit werden das Gesetz und seine Intentionen auch im Teil 2.2 „Neues aus der Gesetzgebung“ eingehend dargestellt. Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet. Zugleich werden Maßnahmen getroffen, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern und verhindern helfen, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden. Dazu wird die Möglichkeit eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich geregelt. Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Diese Maßnahme trägt nicht nur dem Anstieg der Löhne und Gehälter Rechnung, sondern bewirkt auch eine weiter gehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt als bisher.

Letztlich soll wiederum darauf hingewiesen werden, dass durch die Aktualisierung der Kommentierung gleichzeitig ein typisches Spannungsfeld einer juristischen Kommentierung entstanden ist. Einerseits muss die Aktualität gewahrt bleiben und damit die neue Rechtslage abgebildet werden, andererseits sind gleichzeitig noch viele Widerspruchs- und Klageverfahren zur alten Rechts-